

Merkblatt

Bewilligung von Anlässen und Veranstaltungen

Die Einwohnergemeinden sind zuständig für die Erteilung von Anlassbewilligungen. Dieses Merkblatt soll als Leitfaden dienen und wichtige Hinweise geben.

Eine Anlassbewilligung ist bei der Gemeinde zu beantragen, wenn an einem öffentlichen Anlass/einer öffentlichen Veranstaltung, der/die nicht in einem bewilligten Gastwirtschaftsbetrieb stattfindet, u.a. alkoholische oder alkoholfreie Getränke sowie Speisen zum Genuss an Ort und Stelle gegen Entgelt abgegeben werden und öffentlicher oder privater Grund beansprucht wird.

Je nach Grösse des Anlasses / der Veranstaltung sind verschiedene kommunale oder kantonale Bewilligungen, Konzepte, Vorabklärungen u.a. notwendig.

Bei der Anmeldung eines Anlasses / einer Veranstaltung muss das Gesuch mindestens 3 Monate vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeinde eingereicht werden - bei kleineren Anlässen / Veranstaltungen 14 Tage vor Beginn. Ist für einen Grossanlass eine Verkehrsbewilligung oder eine sicherheitspolizeiliche Beurteilung durch die Polizei erforderlich, ist das Gesuch 4 Monate vorher einzureichen.

Die Einwohnergemeinde als Leitbehörde koordiniert das Bewilligungsverfahren und eröffnet, sofern weitere kantonale Bewilligungen erforderlich sind, gesamthaft den Entscheid.

Was ist zu beachten:

Abfälle	Das Entstehen von Abfällen ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Es ist verboten, Abfälle liegen zu lassen, wegzuwerfen, an unzulässigen Orten zu lagern oder im Freien zu verbrennen. Weitere Hinweise unter: saubere-veranstaltung.ch . Ein Abfallkonzept kann verlangt werden.
Anlässe im Wald	Für die Durchführung von Anlässen/Veranstaltungen im Wald, wie Orientierungsläufe, radsportliche Veranstaltungen, Volksläufe, reitsportliche Anlässe etc., die sich auch über mehrere Gemeinden erstrecken können, braucht es eine Zustimmung/Bewilligung vom Amt für Wald, Jagd und Fischerei .
Bauten, bauliche Anlagen und Terrainveränderungen	Bauten, bauliche Anlagen und Terrainveränderungen bedürfen einer Baubewilligung und sind u. a. unzulässig, wenn die Interessen des Landschafts-, Ufer- oder Naturschutzes höher zu gewichten sind.
Brandschutz	Bei der Durchführung von Anlässen und Veranstaltungen sind die schweizweit gültigen Brandschutzvorschriften der VKF zu beachten. Auf der Website der Solothurnischen Gebäudeversicherung ist ein Merkblatt "Veranstaltungen" mit einer Checkliste für Veranstalter als Download vorhanden. Kundencenter SGV Bei der Verwendung von Flüssiggas bei Grill- und Kocheinrichtungen muss die EKAS-Richtlinie 6517 berücksichtigt werden.
Durchführungsort	Bei der Benützung von öffentlichem oder privatem Grund ist das Einverständnis bzw. die Bewilligung des Grundeigentümers einzuholen.

Feuerwehr	Notfallzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen sind stets frei zu halten. Auskünfte erteilt die zuständige Ortsfeuerwehr.
Gewässerschutz	Für die Durchführung einer Veranstaltung in einer Grundwasserschutzzone oder an/auf einem Gewässer ist die Zustimmung des Amtes für Umwelt erforderlich. Übersicht über die Grundwasserschutzzonen und die öffentlichen Gewässer als Digitale Karte .
Jugendschutz	Es ist verboten, an unter 18-Jährige gebrannte Wasser, Aperitifs und Alcopops und an unter 16-Jährige andere alkoholhaltige Getränke wie Bier, Wein etc. zu verkaufen, auszuschenken oder abzugeben. Tabakverkauf an unter 18-Jährige ist ebenfalls verboten. Weitere Hinweise unter: Jugendschutz Solothurn: für Eventveranstalter Ein Jugendschutzkonzept kann verlangt werden.
Lärm , Laseranlagen	Zum Schutz des Publikums sind die Schallemissionen von Musikdarbietungen usw. so weit zu begrenzen - falls notwendig mit Einsatz einer Schallbegrenzungsanlage - dass die erzeugten Immissionen den über 60 Minuten gemittelten Pegel LAeq von 93 dB1 nicht übersteigen (Art. 3 Schall- und Laserverordnung vom 1. April 1996). Himmelstrahler und Skybeamer bei Anlässen sind verboten. Merkblatt und Meldeformulare Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall über 93 dB(A) müssen bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung dem Amt für Umwelt des Kantons Solothurn mittels Web-Formular gemeldet werden. Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärktem Schall mit einem Schallpegel über 93 dB(A) (Guggenmusik etc.) müssen nicht gemeldet werden. Der Veranstalter muss jedoch das Publikum auf die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel hinweisen und kostenlose Gehörschütze abgeben (Plakate und Gehörschütze beim Eingang).
Lebensmittel	Wer Lebensmittel anbietet und verkauft, hat dafür zu sorgen, dass die Hygienevorschriften eingehalten werden. Merkblätter - Gesundheitsamt - Kanton Solothurn Führen von Restaurationsbetrieben an Festen, Anlässen und Messen
Lotto, Tombola	Kleinlotterien unterstehen gem. Art. 41 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51) vom 29.09.2017 der Bewilligungspflicht, sofern Gutscheine und Edelmetalle als Preise angeboten werden. Die entsprechende Bewilligung wird vom Amt für Wirtschaft und Arbeit erteilt. Bewilligungsfrei aber meldepflichtig sind Kleinspiele (Lotto/Tombola), die bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden, deren Gewinne mehrheitlich in Sachpreisen und nur vereinzelt aus Gutscheinen und Edelmetallen bestehen, bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen und bei denen die maximale Summe aller Einsätze Fr. 50'000.-- nicht übersteigt. Gutscheine müssen zudem von einem lokalen Gewerbebetrieb stammen.
Nachtruhe	Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass das Nachtlärmverbot eingehalten wird. Grundsätzlich gilt die Nachtruhe ab 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr, während der Sommerzeit ab 23:00 Uhr.
Natur- und Landschaftsschutz	In Naturschutzgebieten/Naturreservaten/ Naturschutzzonen sind keine Anlässe erlaubt. In kantonalen Vorranggebieten Natur und Landschaft sind Anlässe ausgeschlossen.

Sanitäre Einrichtungen	Der Veranstalter hat dafür besorgt zu sein, dass genügend sanitäre Einrichtungen zur Verfügung stehen und diese den Hygienevorschriften entsprechen.
Sanität	Es ist eine Sanitätsstelle/Samariterposten einzurichten und dafür zu sorgen, dass die Zufahrt für die Ambulanz freigehalten wird/bleibt. Bei grösseren Veranstaltungen ist ein Sanitätskonzept einzureichen. Fragen: Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 42, 4500 Solothurn.
Tombola	s. Lotto
Verkehr, Sicherheit	Bei grösseren Veranstaltungen ist ein Verkehrs- und Sicherheitskonzept zu erstellen und mit dem Gesuch einzureichen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Notwendigkeit. Der Veranstalter muss z.B. dafür sorgen, dass die Rettungsachsen definiert sind, genügend Parkplätze zur Verfügung stehen und ggf. ein Verkehrsdienst eingesetzt wird. Die Polizei kann weitere Auflagen machen. Fragen beantwortet Ihnen die Polizei Kanton Solothurn Verkehrstechnik 4702 Oensingen 062 311 76 76 oder veranstaltungen.mail@kapo.so.ch. Die Polizei wird bei jeder Veranstaltung von der Gemeinde informiert. Hilfreiche Informationen, Mustervorlagen und nützliche Tipps zum Thema Sicherheit an Veranstaltungen finden Sie unter event-safety-security.ch.

Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil, Januar 2026